

Presseinfo November 2023 – 1

Kündigung eines Riester-Vertrages führt zu erheblichen steuerlichen Folgewirkungen – Beitragsfreistellung kann bessere Variante sein

Wer dringend Geld wegen gestiegener Lebenshaltungskosten, für eine höhere Abschlagszahlung oder einfach die anstehenden Weihnachtsgeschenke benötigt, überlegt vielleicht, seine Verträge durchzusehen und Kosten einzusparen oder Renten- und Lebensverträge zu kündigen und sich das angesparte Kapital auszahlen zu lassen. „Die Kündigung insbesondere von staatlich geförderten Altersvorsorgeverträgen, wie die Riester-Rente, sollte allerdings genau durchdacht werden. Nicht nur die entsprechende Altersvorsorge wird reduziert, es ergeben sich oftmals auch steuerliche Folgen“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Auch die Auszahlungssumme ist deutlich geringer als das auf dem Riester-Konto ausgewiesene Kapital. Denn die Versicherungsgesellschaft muss zum einen die dem Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen und zum anderen die auf die Gewinne abgeführte Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einbehalten. „War der Vorteil durch den Sonderausgabenabzug in der Einkommensteuererklärung günstiger als die staatliche Zulage, muss die durch Berücksichtigung des Differenzbetrags erhaltene zusätzliche steuerliche Entlastung ebenfalls zurückgezahlt werden“, erklärt Nöll, „denn durch die Kündigung des Riestervertrags liegt eine sogenannte förderschädliche Verwendung vor“. Vor diesem Hintergrund sollte zunächst beim Versicherungsunternehmen abgefragt werden, wie hoch der genaue Auszahlungsbetrag bei Kündigung des Riestervertrags wäre und geprüft werden, ob die Kündigung überhaupt das benötigte Kapital bringt oder ob nicht die Beitragsfreistellung die bessere Alternative ist. „Auch zur Beitragsfreistellung ist eine Beratung durch das Versicherungsunternehmen sinnvoll“, erklärt Nöll. Bei einer Beitragsfreistellung müssen künftig keine Versicherungsbeiträge mehr für den Riester-Vertrag entrichtet und bereits erhaltene Zulagen und Steuervorteile nicht zurückgezahlt werden. Allerdings erhält der Steuerpflichtige in der Zeit der Beitragsfreistellung auch keine Zulagen oder Steuervorteile mehr und der spätere Altersvorsorgeanspruch wird kleiner ausfallen als zunächst berechnet.